Einzugsermächtigung

ebe-Nr.:		ab sofort zu Lasten meines/unseres Kontos mit der
	Nr.:	
	BLZ:	
	bei:	
	einzuziehen.	
(Ort Datum)		(I Intercolosida)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Sielacht Moormerland widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Beiträge wegen

Mitglieder der Sielacht Moormerland sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke (§ 3 der Satzung). Aufgaben der Sielacht Moormerland sind u. a. lt. § 2 der Satzung:

- 1. Ausbau und Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung.
- 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
- Grundstücke zu ent- und bewässern.
- 4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Ent- und Bewässerung.

Zur Beachtung der Grundstückseigentümer:

§ 6 Absatz 4 der Satzung:

Die Errichtung von Gebäuden und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in einer Entfernung von weniger als 10 m von der oberen Uferkante bei Gewässern II. Ordnung und weniger als 6 m von der oberen Uferkante bei Gewässern III. Ordnung ist in der Regel unzulässig. Der Vorstand kann größere bzw. geringere Abstände zulassen. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

§ 6 Absatz 2 der Satzung:

Weidegrundstücke müssen vom Grundstückseigentümer oder Nutznießer eingefriedigt werden. Einfriedigungen sind mindestens 80 cm von der oberen Uferkante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1 m von der oberen Uferkante oder außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass das Ufer des Gewässers nicht beschädigt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beiträge sind aus dem umseitigen Veranlagungsbescheid ersichtlich. Veranlagungsgrundlage ist der Katasterstand vom Februar eines jeden Jahres. Die danach entstandenen Grundstücksveränderungen müssen intern zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geregelt werden.

Bei Zahlungsverzug werden Säumniszuschläge it. Satzung erhoben. Nach einmaliger Mahnung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren die Beitreibung zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Laut § 78 in Verbindung mit § 80 der Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 ist der Grundeigentümer für diesen Betrag haftbar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Eine eingelegte Klage befreit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung, da es sich bei dem Beitrag um die Anforderung öffentlicher Abgaben handelt.

Die Hebenummer setzt sich wie folgt zusammen:

Gemarkungen (Stellen 1 bis 4 der Hebenummer)

0821 = Loga 0811 = Terborg 0817 = Bingum 0804 = Rorichum 0829 = Hesel 0806 = Warsingsfehn 0822 = Logabirum 0831 = Holtland 0807 = Neemoor 0818 = Nüttermoor 0823 = Leer 0832 = Brinkum 0806 = Boekz fehn 0819 = Hohegaste 0824 = Leerort 0833 = Nortmoor 0820 = Heisfelde 0810 = Veenhusen 0826 = Esklum

Grundbuchblattnummer (Stellen 5-9 der Hebenummer)

Wir bitten Sie, Ihren Müll nicht in die Gewässer II. und III. Ordnung sowie im Schöpfwerksbereich zu entsorgen. Diese Verunreinigungen könnten entsorgen. Diese Verdingungen und somit Verstopfungen an den Verrohrungen und somit Überschwemmungen verursachen. Bei Zuwiderhandlungen werden wir zukünftig

strafrechtlich vorgehen.